

99080044006000, 99080044006000

Genehmigung zur Errichtung von Luftfahrthindernissen beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/129412815/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080044006000, 99080044006000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zur Errichtung von Luftfahrthindernissen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bau, Flughafensicherheit, Flughafen, Kran
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24042020_LF15.htm https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24042020_LF15.htm
Teaser	Mindestens 2 Monate vor der Errichtung eines Luftfahrthindernisses, für das keine Baugenehmigung notwendig ist, beantragen Sie eine luftrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde.
Volltext	Wenn Sie Anlagen, Bäume oder Geräte errichten oder Bodenvertiefungen anlegen, kann die Sicherheit des Luftverkehrs gefährdet sein. Deshalb benötigen Sie dafür unter bestimmten Bedingungen eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Bei genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen wird diese Genehmigung im Rahmen der Baugenehmigung erteilt. Für Bodenvertiefungen, bauliche Anlagen oder das Aufstellen von Geräten oder Bäumen, für die Sie keine Baugenehmigung benötigen, stellen Sie den Antrag direkt bei der zuständigen Luftfahrtbehörde. Die Höhengrenzen für die Genehmigungspflicht ergeben sich aus dem Abstand des Objektes zu Flugplätzen (auch Hubschrauberlandeplätze oder

Modul

Sachverhalt

Flughäfen) sowie der Höhe des Objektes in Metern über Grund und in Metern über Normal Null. Im Bauschutzbereich von Flugplätzen (1,5 km Umkreis um den Flugplatzbezugspunkt) sind alle Anlagen, Grabungen, Bäume und Geräte genehmigungspflichtig. Im Bauschutzbereich von großen Flughäfen (15 km Umkreis in den Anflugsektoren oder 6 km Umkreis sonst) sind die Höhengrenzen für die Genehmigungspflicht abhängig von der Höhe des Hindernisses und der Geländehöhe. Auch außerhalb des Bauschutzbereiches können sehr hohe Hindernisse oder Hindernisse auf Bodenerhebungen genehmigungspflichtig sein. Auskunft zu Genehmigungspflicht für Ihr Vorhaben erteilt die zuständige Luftfahrtbehörde.

Stellen Sie den Antrag mindestens 2 Monate vor Beginn des Vorhabens. Geben Sie dabei die Art des Luftfahrthindernisses, den Standort (Angabe der Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden in WGS84) und die Höhe in Metern über Grund und in Metern über Normal Null der Spitze des Luftfahrthindernisses an sowie das Errichtungsdatum und bei vorübergehenden Hindernissen die Dauer, bis wann das Hindernis vorhanden sein wird.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag mit Angaben zu Art des Luftfahrthindernisses, Standort (geografische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden in WGS84), Höhe in Metern über Grund und in Metern über Normal Null der Spitze des Luftfahrthindernisses sowie Errichtungsdatum und bei vorübergehenden Hindernissen die Dauer des Vorhandenseins
 - Skizze/Ansichtszeichnung des Hindernisses
 - Lageplan/topographische Karte im Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000 mit Standort und Ausdehnung des Hindernisses (zum Beispiel Kranstandort und Auslegerbreite)

Voraussetzungen

- Genehmigungspflicht auf Grund der Lage und Höhe des Luftfahrthindernisses
 - Genehmigung, wenn eine Gefährdung der Luftfahrt nicht zu erwarten ist
 - Genehmigung, falls notwendig, unter Auflagen, zum Beispiel zur Kennzeichnung

Modul	Sachverhalt
Kosten	Gebühr: 70€ - 5.000€ • Gebührenrahmen: 70 - 5.000 Euro
Verfahrensablauf	Informieren Sie sich über die Genehmigungspflicht für Ihr Vorhaben, zum Beispiel bei der zuständigen Luftfahrtbehörde. Reichen Sie den Antrag mit den übrigen Unterlagen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde ein. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Luftfahrtbehörde innerhalb von 2 Monaten, ob die Genehmigung erteilt werden kann. Sie erhalten innerhalb von 2 Monaten die gewünschte Genehmigung oder gegebenenfalls einen Bescheid über die Ablehnung Ihres Antrags. Wenn die zuständige Luftfahrtbehörde innerhalb dieser Frist die Genehmigung nicht ablehnt oder diese Frist nicht verlängert, gilt die Genehmigung ebenso als erteilt.
Bearbeitungsdauer	2 Monat(e) • 2 Monate
Frist	2 Monat(e) vor Beginn der Errichtung der Luftfahrthindernisse 2 Monat(e) nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, falls die Luftfahrtbehörde die Frist nicht vorher verlängert hat • Antragsfrist: 2 Monate vor Beginn der Errichtung • Eintritt einer Genehmigungsfiktion: 2 Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, falls die Luftfahrtbehörde die Frist nicht vorher verlängert hat
weiterführende Informationen	Eine unverbindliche Vorprüfung Ihres Vorhabens in Bezug auf Flugsicherungseinrichtungen können Sie über die Website des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vornehmen: https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Die Luftfahrtbehörde informiert Eigentümer betroffener Grundstücke über die Neu-Festsetzung von Bauschutzbereichen an Flugplätzen.
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Errichtung von Luftfahrthindernissen • Luftrechtliche Genehmigung • Genehmigung von Luftfahrthindernissen • Betrifft je nach Lage bauliche und sonstige Anlagen, Freileitungen, Geräte, Bodenvertiefungen und Bäume • Antrag notwendig, falls kein Bauantrag notwendig • Angabe der Art des Luftfahrthindernisses, geografische Standortkoordinaten (nach Grad, Minuten und Sekunden in WGS84) und Höhe der Spitze des Luftfahrthindernisses in Metern über Grund und in Metern über Normal Null sowie Errichtungsdatum und ggf. Dauer der Standzeit • Unterschiedliche Höhengrenzen abhängig vom Abstand zum Flugplatz (auch Hubschrauberlandeplätze oder Flughäfen) • zuständig: Luftfahrtbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Luftfahrtbehörde
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Apply for permission to erect aeronautical obstacles, Genehmigung zur Errichtung von Luftfahrthindernissen beantragen